



Steuerberaterkammer Saarland
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 6 68 32-0 * FAX: 0681 / 6 68 32-32

Passbild

ANMELDUNG
zur
Fortbildungsprüfung
Steuerfachwirtin / Steuerfachwirt
im Jahre _____

Personalien:

Name, Geburtsname, Vorname(n):

Geburtsdatum und -ort:

Straße, PLZ und Wohnort:

Telefon (privat):

E-Mail-Adresse (privat)

derzeit beschäftigt bei:

Ort, Telefon:

Voraussetzungen für die Zulassung

I. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten

(§ 2 Abs. 1 der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in (StFW-RVO))

Ausbildender:

Ausbildungszeit:

Ablegung der Abschlussprüfung

Ort und Zeitpunkt:

Berufstätigkeit nach Abschluss der Berufsausbildung

von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft oder nach dem Steuerberatungsgesetz oder nach der Bundesrechtsanwaltsordnung anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

(Falls Platz nicht ausreichend, Fortsetzung in einer besonderen Anlage!)

II. Erfolgreicher Abschluss eines dreijährigen Hochschulstudiums

(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der StFW-RVO)

Hochschule:

Studiengang / Abschluss:

Dauer:

Ablegung der Abschlussprüfung

Ort und Zeitpunkt:

Berufstätigkeit nach Abschluss des Hochschulstudiums

von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft oder nach dem Steuerberatungsgesetz oder nach der Bundesrechtsanwaltsordnung anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

(Falls Platz nicht ausreichend, Fortsetzung in einer besonderen Anlage!)

III. Erfolgreicher Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung

(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der StFW-RVO)

Ausbildungsberuf:

Ausbildender:

Ausbildungszeit:

Ablegung der Abschlussprüfung

Ort und Zeitpunkt:

Berufstätigkeit nach Abschluss der Berufsausbildung

von mindestens fünf Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft oder nach dem Steuerberatungsgesetz oder nach der Bundesrechtsanwaltsordnung anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

(Falls Platz nicht ausreichend, Fortsetzung in einer besonderen Anlage!)

IV. Ohne Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung

(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der StFW-RVO)

Berufstätigkeit

von mindestens acht Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft oder nach dem Steuerberatungsgesetz oder nach der Bundesrechtsanwaltsordnung anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

von bis bei Anzahl Wochenstunden

(Falls Platz nicht ausreichend, Fortsetzung in einer besonderen Anlage!)

V. Zulassung in besonderen Ausnahmefällen

(§ 2 Abs. 3 der StFW-RVO)

Vorbildung, beruflicher Werdegang, Berufstätigkeit

In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den zu Prüfenden gemäß § 2 Abs. 1 entsprechen und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

.....
.....
.....
.....
.....

(Falls Platz nicht ausreichend, Fortsetzung in einer besonderen Anlage!)

VI. Nur für Wiederholer:

Ort und Datum der vorangegangenen Fortbildungsprüfung(en)

.....
.....

Diesem Antrag sind beigefügt:

- 1. Originalzeugnis oder beglaubigte Kopie über eine erfolgreich abgelegte Ausbildungsabschlussprüfung.**
- 2. Originalbescheinigung über die bisherige praktische Berufstätigkeit nach Abschluss der Berufsausbildung; die Bescheinigung muss Beginn, Ende, Wochenstunden und Inhalt der praktischen Tätigkeit beinhalten.**
- 3. Aktuelles Passbild**

Ich versichere, dass ich -vorbehaltlich Ziffer VI. dieses Antrages- die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in bzw. zum/zur Steuerfachassistent/in weder bei der Steuerberaterkammer Saarland noch bei einer anderen Steuerberaterkammer im Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes abgelegt habe.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift



Steuerberaterkammer Saarland
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datenschutzinformation Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

Die Steuerberaterkammer Saarland, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken, erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zweck der Datenverarbeitung

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten zu Zwecken der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen Ihrer Zulassung zur Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ und der Durchführung der Fortbildungsprüfung, zu Zwecken der diesbezüglichen Beratung sowie zu diesbezüglichen statistischen Zwecken.

Ferner verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Durchführung des Förderprogramms „Begabtenförderung Berufliche Bildung“.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die hierfür erforderlichen Daten erheben und verarbeiten wir auf Grundlage von § 11 StBerG i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 8 StBerG, §§ 56 ff. BBiG i.V.m. der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Saarland für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in (StFW-PrO). Soweit Angaben freiwillig erfolgen, ist dies im Antragsformular entsprechend kenntlich gemacht und die Verarbeitung erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung.

Offenlegung

Ihre Daten werden, soweit erforderlich, gegenüber den Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses, des Kammervorstandes und ggf. anderen Steuerberaterkammern offengelegt. Es erfolgt außerdem eine Weiterleitung statistischer Daten an andere Steuerberaterkammern und an Statistikbehörden.

Im Fall Ihrer Aufnahme in das Förderprogramm der „Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung“ erfolgt die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an die Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung als Träger des Förderprogramms.

Dauer der Datenspeicherung

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten werden nach Eintritt der Bestandskraft der Prüfungsentscheidung zwei Jahre, die Niederschriften über die Feststellung der Prüfungsergebnisse werden 15 Jahre aufbewahrt (§ 28 Abs. 2 StFW-PrO).

Die Unterlagen zu Ihrem Antrag auf Zulassung zur Prüfung, allgemeiner Schriftverkehr und sonstige Unterlagen sowie die Unterlagen und Belege zum Förderprogramm Begabtenförderung Berufliche Bildung werden sechs Jahre lang aufbewahrt.

Soweit im Einzelfall erforderlich, kommt eine längere Aufbewahrung in Betracht. Dies kann insbesondere Unterlagen bzw. Datenbestände betreffen, die zur Ausstellung von Ersatzausfertigungen der Prüfungszeugnisse benötigt werden. Teilnehmerdaten für die Absolventenfeier werden nach der Veranstaltung gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen, sofern die Verarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DS-GVO erfolgt und das Widerspruchsrecht nicht ausgeschlossen ist. Das Widerspruchsrecht besteht insbesondere nicht, wenn an der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. Im Falle der Ausübung des Widerspruchsrechts verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, es bestehen nachweislich schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit dieser Daten deren Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihre Einwilligung betreffend uns freiwillig zur Verarbeitung mitgeteilte Daten können Sie jederzeit widerrufen.

Kontakt des Datenschutzbeauftragten

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter der E-Mail-Adresse
datenschutz@stbk-saarland.de
erreichen.

Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu, die an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, Ihrem Arbeitsort oder am Ort eines mutmaßlichen Datenschutzverstoßes zuständig ist.